



## **Vertrag**

**zwischen den politischen Gemeinden  
Meilen, Uetikon am See, Männedorf,  
Oetwil am See, Stäfa und Hombrechtikon**

**betreffend den Zivilstandskreis Männedorf**

---

Gestützt auf § 26 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie § 1 Abs. 2 und 3 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004 vereinbaren die Gemeinden Meilen, Uetikon am See, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Hombrechtikon die Zusammenarbeit in einem Zivilstandskreis.

### **I Vertragsparteien, Sitz und Bezeichnung**

1. Die Politischen Gemeinden Männedorf, Meilen, Uetikon am See, Oetwil am See, Stäfa und Hombrechtikon bilden unter der Bezeichnung „Zivilstandskreis Männedorf“ einen Zivilstandskreis.
2. Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Männedorf bestimmt.

### **II Aufgaben und Zuständigkeiten**

3. Das Zivilstandsamt des Zivilstandskreises Männedorf erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
4. Der Gemeinderat Männedorf ist zuständig für
  - die Ernennung der Zivilstandsbeamtinnen bzw. der Zivilstandsbeamten, die Bezeichnung der Leitung sowie die Anstellung des übrigen Personals des Zivilstandsamtes gemäss Personalverordnung der Gemeinde Männedorf
  - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht

- die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
  - die Festsetzung der von den Anschlussgemeinden zu leistenden Kostenbeiträge
5. Die Gemeinde Männedorf bestimmt
- a. den Standort des Amtlokals und des Trauzimmers bzw. der Trauzimmer
  - b. die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Stellenprozente
  - c. die Besoldung und die arbeitsrechtliche Stellung der im Zivilstandsamt tätigen Personen
  - d. die nötige Infrastruktur (Arbeitsplätze, EDV, feuersicher Aufbewahrung, Archivierung etc.).
6. Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Männedorf die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.
7. Den Vertragsgemeinden steht zu, für Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte hat einem allfälligen Wunsch der Brautleute zur Trauung in ihrer Wohngemeinde nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wobei hinsichtlich Wochentag und Uhrzeit die gleichen Bedingungen gelten wie in Männedorf. Für die Durchführung einer Trauung ausserhalb von Männedorf werden keine zusätzlichen Kosten zu Lasten der Brautleute oder der jeweiligen Wohnsitzgemeinde verrechnet.
8. Das Zivilstandsamt Männedorf stellt sich auch für die Ausbildung der Lernenden aus den Gemeindeverwaltungen der Anschlussgemeinden im Bereich Zivilstandswesen zur Verfügung.
9. Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, dem Zivilstandsamt Männedorf für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Dokumente (Personalienblätter, Familienbüchlein, Ehescheine, Geburtsscheine, Ausweise etc.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Je nach Bedarf im Original oder in Kopie, in dringenden Fällen umgehend per Fax.
- III Rechnungswesen und Kostenverteiler**
10. Die Gemeinde Männedorf führt über den Zivilstandskreis Männedorf (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst neben den Einnahmen alle notwendigen Ausgaben für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal-, Aus- und Weiterbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für den Betrieb von Infostar
- Investitionskosten (u.a. feuersichere Aufbewahrung von Akten)
- interne Verrechnungen (Personal- sowie Sachaufwand)
- Gebühreneinnahmen
- Beiträge der Anschlussgemeinden

11. Die Nettokosten werden den Anschlussgemeinden gestützt auf deren Einwohnerzahl (Stichtag ist der 31. Dezember des Rechnungsjahres) jährlich wie folgt in Rechnung gestellt:

Laufende Kosten des budgetierten Jahresbetriffnisses per 30. September in Rechnung gestellt und bis spätestens Ende Januar des Folgejahres abgerechnet.

Investitionskosten werden den Vertragsgemeinden frühzeitig bekannt gegeben und auf Abrechnung hin mit einer einmaligen Zahlung analog des Kostenteilers gemäss Art. 11 Abs. 1 beglichen.

12. Die Vertragsgemeinden haben das Recht, in die Belege Einsicht zu nehmen.

#### **IV Vertragsänderung, Kündigung**

13. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung des Gemeindeamtes.
14. Der Vertrag kann vom Gemeinderat einer Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bedingung ist, dass der Regierungsrat die betroffenen Zivilstandskreise im Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist neu festgelegt hat.
15. Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

#### **V Schluss- und Übergangsbestimmungen**

16. Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch das Gemeindeamt auf den 1. Januar 2011 unter dem Vorbehalt der Neufestlegung des Zivilstandskreises durch den Regierungsrat in Kraft.
17. Die bestehenden Verträge zwischen der Gemeinde Männedorf und den Gemeinden Meilen, Uetikon am See und Oetwil am See betreffend den

Zivilstandskreis Männedorf vom 29. Oktober 2008 sowie zwischen der Gemeinde Stäfa und der Gemeinde Hombrechtikon vom 26. Februar 2003 werden per 1. Januar 2011 aufgehoben.

18. Die Kosten für die Einrichtung des Zivilstandsamtes und die dabei notwendigen Umstellungen im Gemeindehaus Männedorf sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Übernahme werden von der Gemeinde Männedorf übernommen.
19. Die Gemeinde Stäfa ist verpflichtet, der Gemeinde Männedorf auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu überbringen. Sie ist verantwortlich für die entsprechende Logistik und den Transport, in Absprache mit dem Leiter des Zivilstandsamtes Männedorf.

Genehmigt mit Beschluss des  
Gemeinderates Männedorf  
vom ..... **22. SEP. 2010** .....

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
André Thouvenin

  
Hannes Friess

Genehmigt mit Beschluss des  
Gemeinderates Meilen  
vom ..... **15. Okt. 2010** .....

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
Dr. Christoph Hiller

  
Didier Mayenzet

Genehmigt mit Beschluss des  
Gemeinderates Uetikon am See  
vom ..... **23. SEP. 2010** .....

Der Präsident:

Die Schreiberin:

  
Urs Mettler

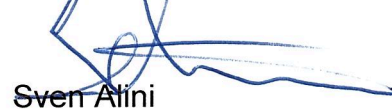
  
Claudia Oswald

Genehmigt mit Beschluss des  
Gemeinderates Oetwil am See  
vom ..... **5. Okt. 2010** .....

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
Ernst Sperandio

  
Sven Alini

Genehmigt mit Beschluss des  
Gemeinderates Stäfa  
vom 21.9.2010.....

Der Präsident:

Karl Rahm

Der Schreiber:

Daniel Scheidegger




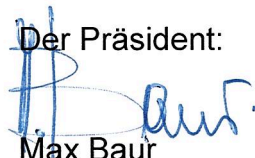
Genehmigt mit Beschluss des  
Gemeinderates Hombrechtikon  
vom 21.9.2010.....

Der Präsident:

Max Baur

Der Schreiber:

Jürgen Sulger



Genehmigt mit Verfügung des Gemeindeamtes, als Aufsichtsbehörde im Zivilstands-  
wesen vom 11. Nov. 2010



Gemeindefürsorgeamt  
des Kantons Zürich  
Zivilstandswesen  
Der Abteilungsleiter:



